



LAND BURGENLAND

LANDESAMTSDIREKTION - VERFASSUNGSDIENST

Bundesministerium für Wirtschaft,
Familie und Jugend
zH Herrn MR Dr. Jilg
Stubenring 1
1011 Wien

Eisenstadt, am 21.8.2012
E-Mail: post.vd@bgld.gv.at
Tel.: +43 (0)2682/600 - 2074
Fax: +43 (0)2682/600 - 72288
Sachb.: Mag. Klaus Mracek

Antwort bitte unter Anführung der Geschäftszahl

Zahl: LAD-VD-B310-10010-5-2012

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes über Lenkungsmaßnahmen zur Sicherung der Energieversorgung (Energienkungsgesetz 2012 – EnLG 2012)

Bezug: BMWFJ-551.150/0005-IV/1/2012

Das Amt der Burgenländischen Landesregierung erlaubt sich, zu dem mit obbez. Schreiben übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes über Lenkungsmaßnahmen zur Sicherung der Energieversorgung (Energienkungsgesetz 2012 – EnLG 2012) folgende zusammenfassende Stellungnahme abzugeben:

Zu § 1:

Gegen die in § 1 enthaltene Ausweitung der Kompetenzdeckungsklausel, dass neben der Erlassung, Aufhebung und Vollziehung von Vorschriften, wie sie in diesem Bundesgesetz enthalten sind, in Zukunft auch deren Änderungen in die Zuständigkeit des (einfachen) Bundesgesetzgebers fallen sollen, bestehen massive Bedenken da hierdurch im Endeffekt eine völlige Kompetenzverschiebung in Richtung Bund herbeigeführt wird. Es fällt leider gerade im Energiebereich immer mehr auf, dass die Kompetenzartikel des B-VG letztlich durch ausufernde Kompetenzdeckungsklausel, in zahlreichen Gesetzen des Energiebereiches immer weiter ausgehöhlt werden.

Zu § 20:

Zu § 20 darf angemerkt werden, dass insbesondere die Vollziehung des Abs. 5 insofern

auf kompetenzrechtliche Bedenken stößt, als Stromnetze i.d.R. Ländergrenzen überschreiten und über keine Abschaltmöglichkeiten unmittelbar an der Landesgrenze verfügen, sodass eine Verordnung des Landeshauptmannes mit der regional umschriebene Gebiete im eigenen Bundesland vom Strombezug ausgeschlossen oder abgeschaltet werden, insofern auf praktische Durchführungsschwierigkeiten stößt, als in der Regel eine Abschaltung von Leitungen genau an der Landesgrenze technisch nicht immer möglich ist und daher immer das Problem besteht, dass - selbst wenn die Verordnung Wirkung nur im eigenen Bundesland erzielen soll - Auswirkungen im benachbarten Bundesland durch "Mitabschaltung" benachbarter Bereiche de facto nicht ausgeschlossen bzw. verhindert werden können.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme ergeht an die e-mail Adresse „begutachtungsverfahren@parlament.gv.at“.

Für die Landesregierung:
Im Auftrag des Landesamtsdirektors:
Mag. Werner Zechmeister

Zl.u.Betr.w.v.

Eisenstadt, am 21.8.2012

1. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien
2. Präsidium des Bundesrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien
3. Allen Ämtern der Landesregierungen (z.H. der Herren Landesamtsdirektoren)
4. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1014 Wien

zur gefälligen Kenntnis

Mit freundlichen Grüßen!

Für die Landesregierung:
Im Auftrag des Landesamtsdirektors:
Mag. Werner Zechmeister

